



digital pen & paper solutions

Allgemeine Geschäftsbedingungen der CT-PEN OG

CT-PEN OG • Alterbachstrasse 6 • A-5020 Salzburg
www.ct-pen.com • KONTAKT: office@ct-pen.com
Reg.No.: LG Salzburg FN 300783 d • UID/VAT: ATU63718089

Bankverbindung: Raiffeisenkasse Kuchl reg. Gen.m.b.H • A-Kuchl
Bankleitzahl: 35029 • Konto: 114314
BIC: RVSAAT2S029 • IBAN: AT12 3502 9000 0011 4314

Allgemeine Geschäftsbedingungen der CT-PEN OG
Vertragsgrundlage für alle mit CT-PEN geschlossenen und zu schließenden Rechtsgeschäfte

1. Geltung

Für alle Lieferungen und Leistungen der CT-PEN OG gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung und Leistung anerkannt. Abweichende Bedingungen des Kunden, die CT-PEN nicht ausdrücklich anerkennt, sind für CT-PEN unverbindlich, auch wenn CT-PEN ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsschluss

Verträge gelten als geschlossen, wenn CT-PEN nach Eingang einer Bestellung diese schriftlich oder durch Telefax oder durch Email angenommen hat.

3. Leistungsumfang

- 3.1. Der Umfang der vom Kunden erworbenen Hard- und Software sowie der zu erbringenden Leistungen bestimmt sich nach dem Lieferschein bzw. der schriftlichen Leistungsbeschreibung oder der Auftragsbestätigung.
- 3.2. Zu den Leistungen kann nach Vereinbarung auch die Installation der Geräte gehören. In diesem Fall hat der Käufer auf seine Kosten nach Anweisung von CT-PEN Installationsvorbereitungen zu treffen. Die weitere Betreuung der Anlage(n) obliegt mangels anderer Vereinbarungen dem Kunden.
- 3.3. Der Leistungsumfang von CT-PEN bei Erstellung eines Softwareproduktes richtet sich nach dem zwischen CT-PEN und dem Kunden gemeinsam entwickelten Pflichtenheft. Werden nach jeweiliger Auftragserteilung Zusatzprogramme und sonstige zusätzliche Aufträge erteilt, bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung.

4. Urheberrechte/Lizenzen/Dokumentationen/Referenzangaben

- 4.1. Alle Urheberrechte/Lizenzen/Dokumentationen an den vereinbarten Leistungen stehen der CT-PEN bzw. deren Lizenzgebern zu. Erworbene oder erstellte Software wird dem Kunden auf unbestimmte Zeit zur Nutzung auf einer im Auftrag konkret bezeichneten Datenverarbeitungsanlage des Kunden überlassen. Der Kunde erhält ein einfaches Nutzungsrecht an dieser Software. Die Weitergabe der Software an Dritte wie auch die Benutzung der Software auf anderen Anlagen bedarf einer ergänzenden Vereinbarung mit CT-PEN. Die für eine Datenverarbeitungsanlage überlassene Software darf vorübergehend auf einer anderen Anlage benutzt werden, wenn dies wegen eines störungsbedingten Ausfalls der bestimmten Anlage zur Aufrechterhaltung des Rechnerbetriebes des Kunden erforderlich ist. Von der überlassenen Software darf zu Sicherungszwecken eine Kopie angefertigt werden. Diese darf nur verwendet werden, wenn das Original durch Beschädigung oder Zerstörung nicht mehr verwendbar ist.
- 4.2. Eine Änderung der erworbenen Software ist verboten. Änderungen von Software, die von CT-PEN entwickelt wurde, bedürfen der Zustimmung von CT-PEN. Nutzt der Kunde die Software unter schuldhafter Verletzung dieser Bestimmungen, ist er, sofern er Unternehmer ist, verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen (3-fach) Erwerbentgeltes zu zahlen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- 4.3. Ausgehändigte Dokumentationsunterlagen verbleiben im Eigentum von CT-PEN und dürfen von der Anlage nicht getrennt werden.
- 4.4. Für die Nutzung von Digital Pen & Paper Systemen – kurz DPP genannt – verpflichtet sich

der Kunde das EULA - End User License Agreement (Endbenutzer-Lizenzvereinbarung) der Lizenzgeber, insbesondere für Anoto-Lizenzen, Vision Objects My Script Technology, PenPusher sowie Formidable-User-Lizenzen anzuerkennen.

- 4.5. CT-PEN verpflichtet sich, vereinnahmte Lizenzgebühren an die Lizenzgeber abzuführen.
- 4.6. Mit der Erteilung eines Auftrages erklärt sich der Auftraggeber einverstanden, dass CT-PEN den Auftraggeber als Referenz in Medien jediglicher Art (Print, Website, etc.) erwähnen, verlinken, oder sonst wie auf ihn hinweisen darf. Auch die Genehmigung für diesem Zweck mögliche Verwendung des Firmenlogos des Auftraggebers wird vom Auftraggeber gestattet. Dem Auftraggeber ist es in umgekehrter Weise gestattet CT-PEN als seinen Lieferant, Partner in gleicher Weise zu erwähnen.

5. Preise / Zahlungsbedingungen

- 5.1. Die Preise der Waren und Dienstleistungen richten sich nach den jeweils bei Lieferung gültigen Preislisten von CT-PEN bzw. den von CT-PEN erstellten Angeboten. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und sind – soweit nicht gesondert ausgewiesen – in Euro. Alle Preise gelten ohne Transport- und Versicherungskosten, diese werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Kostenvoranschläge können ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden bei Serviceleistungen an Geräten um 15%, bei Serviceleistungen an Programmen oder Programmvorgaben um 25 % überschritten werden.
- 5.2. Die Zahlungen für alle von CT-PEN gelieferten Waren, erstellten Leistungen und sonstigen Leistungen sind bei Übergabe bzw. Abnahme ohne Abzug und spesenfrei fällig.
- 5.3. Bei der Erstellung von Software und Formularen, sowie der Bestellung von Hardware sind 30% des Preises bei Vertragsabschluss fällig. Weitere Teilzahlungen können bei Auftragserteilung gesondert vereinbart werden.
- 5.4. Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, z.B. bei längerem Zahlungsrückstand, ist CT-PEN vorbehaltenlich weitergehender Ansprüche berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen. In diesem Fall können auch vereinbarte Zahlungsziele widerrufen werden.

6. Entwicklung, Lieferung und Installation

- 6.1. Die angegebenen Lieferzeiten sind unverbindlich, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.
- 6.2. Stellt sich heraus, dass eine richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung durch die Zulieferer von CT-PEN nicht erfolgen wird, ist CT-PEN zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 6.3. Wird CT-PEN an der Erfüllung ihrer Verpflichtung durch den Eintritt von unvorhersehbaren außergewöhnlichen Umständen gehindert, die sie trotz der ihr zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Verzögerungen in der Anlieferung, wesentlicher Roh- und Baustoffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Streik und Aussperrung, usw., sei es, dass diese Umstände im Bereich von CT-PEN, sei es, dass sie im Bereich ihrer Lieferanten eintreten, verlängert sich, wenn die Lieferung und Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. In allen o.g. Fällen entfallen etwaige hieraus abgeleitete Schadenersatzansprüche und Rücktrittsrechte des Kunden.

- 6.4. Wird die Ware dem Kunden zugesandt, so geht mit ihrer Auslieferung an den Transporteur oder mit Verlassen des Werkes oder des Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Kunde unmittelbar gegenüber dem Transporteur innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen geltend zu machen.
- 6.5. Der Abschluss von Transport- und sonstigen Versicherungen ist Sache des Kunden. Ist die Ware vom Kunden abzuholen, geht die Gefahr mit Anzeige der Bereitstellung auf den Kunden über.
- 6.6. Kosten, die aus der Anlieferung eines Programms an den Installationsort entstehen, trägt der Kunde. Er trägt auch die Risiken des Transports.
- 6.7. Es bleibt CT-PEN vorbehalten, Teillieferungen vorzunehmen und im Rahmen unserer Zahlungsbedingungen zu regulieren.
- 6.8. Zum Rücktritt vom Vertrag wegen Nichteinhaltung der Lieferfrist ist der Besteller erst dann berechtigt, wenn er schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen gesetzt hat, es sei denn, es ist ein fixer Liefertermin ausdrücklich vereinbart.
- 6.9. Entstehende Kosten für Sonderlieferungen, zusätzlichen Anfahrten und Arbeitszeiten sowie sonstiger damit verbundener Aufwand bei der Installation, welche durch den Besteller oder durch ihn beauftragte Dritte verursacht werden, werden separat in Rechnung gestellt.
- 6.10. Bei Systeminstallationen erfolgt die Lieferung der Hard- und Software durch die Firma CT-PEN oder einem beauftragten Dritten auf dessen Kosten und Risiko.
- 6.11. Hardware, Ersatzteile, Leihgerät und sonstiges wird auf Kosten des Käufers durch einen von CT-PEN beauftragten Lieferanten geliefert. Verpackungsmaterial wird vom Besteller auf dessen Kosten entsorgt.
- 6.12. Bei Verbund zu Fremdprogrammen ist der die Firma CT-PEN betreffender Aufwand (Hardware, Software, Installation) im Angebot enthalten.
- 6.13. Dieser Aufwand betrifft, falls nicht anders schriftlich vereinbart, das im Auftrag enthaltenen Interface sowie die für die Installation seitens CT-PEN notwendige Hardware, Software und Arbeitszeit und endet an der Schnittstelle zu dem Fremdprodukt.
- 6.14. Darüber hinausgehender Aufwand, welcher durch fehlende Hard- oder Software, Mängel an der zu verbindender Schnittstelle sowie nicht vorhandener Technik, Elektrischer Installation sowie personeller Installationshilfe oder durch Umstände entstehen, welche nicht den Aufgabenbereich der Firma CT-PEN betreffen, werden extra in Rechnung gestellt.
- 6.15. Eine Anbindung von fremder Hard- & Software an Hardware der Firma CT-PEN erfolgt auf Gefahr und Risiko des Käufers.
- 6.16. Die Firma CT-PEN erklärt ausdrücklich, keine Haftung über auftretende Fehler, Mängel und Funktionsstörungen jeglicher Art der installierten Soft- und Hardware zu übernehmen, welche nicht durch die Firma CT-PEN geliefert oder installiert worden ist.
- 6.17. Auftragsstornos können bis zu sechs Wochen vor dem festgelegten Liefertermin schriftlich, mittels eingeschriebenen Brief an den Firmensitz der Firma CT-PEN (es gilt das Datum des Poststempels) durchgeführt

werden, sofern es sich um keine Sonderanfertigung, gesonderte Bestellung von Hard- & Softwareteilen, Sonderprogrammierung und besonders vereinbarte Preisstaffelung oder Sonderkonditionen auf den allgemein gültigen Listenpreis der Firma CT-PEN handelt. In diesem Fall wird eine Stornogebühr von 25% der Bruttoauftragssumme für Soft- & Hardware verrechnet.

- 6.18. Bei Stornierungen innerhalb der Sechswochenfrist sowie bei einem gewünschten Rücktritt trotz der oben angeführten Punkte ist grundsätzlich der laut Auftragsbestätigung vorliegenden Betrag fällig, es obliegt jedoch der Firma CT-PEN eine gesonderte Vereinbarung vorzuschlagen.

7. Arbeitszeiten

- 7.1. In den Bereichen Hardware, Software, Schulung und Beratung gelten die laut gültiger Preisliste ausgewiesenen Preise für die Arbeitszeiten, Fahrtzeit und Kilometergeld, sofern nicht andere schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden.
- 7.2. Die Fahrtzeit und das Kilometergeld werden, sofern nicht anders geregelt, ab Firmenstandort Salzburg Stadt für Hin- und Rückreise berechnet.
- 7.3. Bei Arbeitszeiten und Fahrtzeiten wird die jeweils begonnene halbe Stunde als Ganze verrechnet, außer es wurde ein Pauschalbetrag vereinbart.
- 7.4. Freie Logis für die Mitarbeiter der Firma CT-PEN während der Installation und Schulung seitens des Auftraggebers ist gewährleistet. Bei mehrtägigen Einsätzen werden die Selbstkosten einer einfachen Übernachtungsmöglichkeit in Rechnung gestellt (vorbehaltlich Bereitstellung der Unterkunft durch den Auftraggeber).

8. Haftung, Gewährleistung

- 8.1. Die Firma CT-PEN übernimmt keine Haftung oder Weiterführung einer noch bestehenden Gewährleistung an der von ihr installierten Hard- & Software, falls ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch die Firma CT-PEN Änderungen an der installierten Hardware, der Software (ausgenommen Änderungen der Stammdaten) sowie dem Netzwerk vorgenommen werden und Fremdsoftware an dem/die Server/Arbeitsstationen installiert wird/wurde. Ebenso wird keine Gewährleistung oder Wartung, außer es wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart, für Hard- & Software übernommen, welche nicht über die Firma CT-PEN bezogen wurde.
- 8.2. Gewährleistung auf gelieferte Hardware 12 Monate ab Installation laut den jeweils gültigen Herstellervorgaben. Abnützungen durch den täglichen Gebrauch, Verbrauchsmaterial, mutwillige Beschädigungen, Störungen und Beschädigungen durch Dritte oder äußere Einflüsse sowie Änderungen an der Software und Konfiguration, welche nicht mit der Firma CT-PEN abgesprochen wurden, sind nicht in der Garantieleistung enthalten.
- 8.3. Wir verweisen ausdrücklich auf die jeweilige Betriebsbestimmung und Handhabung der gelieferten Hardware.
- 8.4. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form und Farbe bleiben vorbehalten.
- 8.5. CT-PEN verpflichtet sich qualitativ hochwertige Schrifterkennungsprogramme einzusetzen. CT-PEN weißt ausdrücklich darauf hin, dass die Schrifterkennungsrate bei DPP-Systemen ist in erster Linie von der Schreibweise des Benutzers abhängig ist und diese nicht im Einflussbereich von CT-PEN stehen kann. Daher übernimmt CT-PEN keine Garantie oder Gewährleistung über

eine bestimmte Schrifterkennungsrate und ebenfalls nicht für die Richtigkeit der erkannten und übermittelten Daten.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. CT-PEN behält sich das Eigentum an allen gelieferten Waren vor, solange und soweit noch Forderungen aus vorangegangenen, gegenwärtigen und künftigen Geschäften mit dem Kunden bestehen. Wir verweisen ausdrücklich auf die geltenden Bestimmungen bei der Benutzung und Weitergabe von Software.
- 9.2. Der Kunde ist berechtigt, über die im Eigentum von CT-PEN stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen. CT-PEN ist berechtigt, diese Erlaubnis zu widerrufen, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber der CT-PEN nicht rechtzeitig nachkommt.
- 9.3. Bei Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden kann CT-PEN zusätzliche Sicherheiten verlangen.
- 9.4. Hat der Kunde auf Datenträgern, die im Eigentum von CT-PEN stehen, Daten aufgenommen, bleibt das Eigentum von CT-PEN unberührt.
- 9.5. Auf Verlangen von CT-PEN ist der Kunde verpflichtet, die Ware für die Dauer des Eigentumsvorbehalts auf seine Kosten gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust zu versichern. Bei Zugriff Dritter auf die Ware hat der Kunde CT-PEN unverzüglich zu benachrichtigen.
- 9.6. Ist der Kunde mit der Bezahlung einer früheren Lieferung oder Leistung in Verzug, ist CT-PEN berechtigt, Lieferungen oder Dienstleistungen zurückzuhalten, ohne zum Ersatz eines etwa entstehenden Schadens verpflichtet zu sein.
- 9.7. Während des Zahlungsverzugs des Kunden ist CT-PEN berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen.
- 9.8. Entwickelt CT-PEN für eine DPP-Anwendung ein Formular für den Auftraggeber neu oder findet eine wesentliche Neuüberarbeitung durch CT-PEN hinsichtlich des Formular-Layouts und Funktionalität statt, so verbleibt das Formular als geistiges Eigentum bei CT-PEN.

10. Voraussetzungen zur Installation von CT-PEN Software bzw. DPP-Systemen

- 10.1. Der Auftraggeber hat bis spätestens vier Wochen vor Installation von CT-PEN Software sämtliche Dokumentationen über erforderliche Schnittstellen zu Fremdsystemen CT-PEN zur Verfügung zu stellen. Sollte die Beschaffung der Informationen durch CT-PEN erfolgen, so wird der Aufwand von CT-PEN zum allgemein gültigen Stundensatz verrechnet, falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart.
- 10.2. Alle betriebsinternen organisatorischen Abläufe stehen bei der Inbetriebnahme schriftlich dokumentiert zur Verfügung.
- 10.3. Der Auftraggeber hat für den entsprechenden Bildungsstand der Mitarbeiter zur Bedienung von modernen EDV-Systemen zu sorgen.
- 10.4. Der Auftraggeber hat bis spätestens vier Wochen vor der Installation alle Vorgaben für Listen und Formulare, welche nicht dem Standard im System entsprechen, in geeigneter schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen. Anpassungen von Formularen und Listen sind im Rahmen von maximal zwei Stunden bei der Installation inkludiert, soweit nicht anders vereinbart.
- 10.5. Der Auftraggeber hat bei der Installation CT-PEN die technisch und organisatorisch

notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Hardware und Software müssen dem letzten Stand der Technik entsprechen und voll funktionsfähig sein. Aufwendungen, welche durch fehlerhafte Hard- oder Software entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

- 10.6. Es kann keine Garantie für die Funktionsfähigkeit von CT-PEN Produkten gewährleistet werden, wenn die Hardware oder basierende Software (Betriebssystem) nicht einwandfrei funktionieren.
- 10.7. Telefonsupport wird, falls nicht ausdrücklich anders im Wartungsvertrag vereinbart, nur bei bestehendem Wartungsvertrag in der Höhe von maximal 30 Minuten pro Tag während der Geschäftszeiten kostenlos gewährt. Darüber hinausgehende Leistungen werden nach dem allgemein gültigen Stundensatz verrechnet. Support ist nur zu den Geschäftszeiten Montag bis Donnerstag von 9-17 Uhr, Freitag 9-12 Uhr möglich, ausgenommen sind Kunden mit einem Premium Wartungsvertrag.
- 10.8. Programmfunktionen, welche nicht ausdrücklich im Auftrag angeführt sind, können nicht Teil einer Lieferverpflichtung von CT-PEN sein. Der Auftragnehmer hat mittels einer Testinstallation den Funktionsumfang zu prüfen und eventuelle fehlende oder zu modifizierende Funktionen vor Installation schriftlich bekannt zu geben. Sämtliche nachträglich geforderten Modifizierungen sind zum allgemein gültigen Stundensatz verrechenbar.
- 10.9. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit Beratungsleistung von CT-PEN für die Erstellung eines Detailpflichtenheftes zu erwerben. Diese Leistung wird als Beratungshonorar zum allgemein gültigen Stundensatz verrechnet.
- 10.10. Für die Installationen von Digital Pen & Paper Systemen (DPP) wird die technische Infrastruktur wie Stromanschluss, Netzwerkverbindung und Internetzugang als vollständig und funktionsfähig angenommen. Für die Installation des PenPushers und der Datenübermittlung muss für die mobilen Telefone eine GPRS- und Bluetooth-Verbindung hinsichtlich Software, Hardware und der SIM-Karte des mobilen Telefons gewährleistet sein. Dasselbe gilt für ausführbare Download- und Installationsfunktionen (Gerät und Netzbetreiber). Die mobilen Telefone müssen über entsprechend gültige Sicherheitszertifikate verfügen, z.B. Verisign und auf der Liste der funktionsfähigen mobilen Telefone auf der CT-PEN Homepage angeführt sein. Modellabhängig sind ggf. netzbetreiberseitige Portfreischaltungen erforderlich. Wird der PenPusher auf einen Computer installiert, hat dieser Computer über eine funktionierende Internetverbindung sowie über ausführbare Download- und Installationsfunktionen (Administratorenrechte) zu verfügen. Weiters über einen Internetbrowser, Emailprogramm sowie über ein PDF-Viewer.

Für die Nutzung des Internets – sei es für die mobilen Telefone oder für Computer – hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, entsprechende Vereinbarungen (flatrates) für Datenvolumen mit dem jeweiligen Netzbetreiber (mobile Telefone) und/oder mit einem Internet-Provider (Computer) abzuschließen. CT-PEN übernimmt keine Kosten für die mobile Datenübertragung, welcher Art auch immer.

- 10.11. Bei der Formidable InhouseServerVariante ist die zum jeweiligen Zeitpunkt gültige Anforderung von CT-PEN seitens des Auftraggebers zu erfüllen. CT-PEN weist darauf hin, dass weder für die Software noch für Hardware seitens CT-PEN Gewährleistung übernommen wird. Bei einer Formidable InhouseServerVariante ist der Kunde selber für die notwendigen Datensicherungen und infrastrukturellen Versorgungsleistungen, wie Stromausfallsicherung, Internetzugang, etc. verantwortlich. Der Auftraggeber gewährleistet CT-PEN einen ununterbrochenen Fernwartungszugriff auf den InHouseServer zu Verwaltungszwecken, Wartung und zur Aktualisierung der Software.
- 10.12. Bei Selbstausdruck von DPP-Formularen weist CT-PEN ausdrücklich darauf hin, dass nur vom Lizenzgeber zertifizierte Drucker verwendet bzw. zertifizierte Druckereien damit beauftragt werden dürfen. Andernfalls liegt ein Ausschließungsgrund für die Funktionalität und somit der Gewährleistung vor.
- 10.12. Bei Selbsterstellung/-gestaltung (FormDesign) des Formularlayouts durch den Auftraggeber hat der Auftraggeber dieses nach den DPP-Formularrichtlinien von CT-PEN anzufertigen und an CT-PEN in einem von Auftragnehmer gewünschtem Dateiformat zu übermitteln.
- 10.13. Für die Erstellung und bestmögliche Funktionalität der zu bestellenden / konfigurierenden Interfaces / Schnittstellen ist die Zusammenarbeit mit dem Hersteller der jeweiligen Software bzw. Erhalt einer Schnittstellendefinition notwendig. Eventuelle Verzögerungen durch verspäteten Erhalt von notwendigen Informationen bzw. Kosten von Seiten dieser Drittanbieter fallen nicht in den Verantwortungsbereich des Auftragnehmers.

11. Mitwirkungspflicht

- 11.1. Der Kunde hat alle Vorkehrungen zu treffen, die für den ungehinderten Beginn und die zügige Durchführung der Leistung von CT-PEN erforderlich sind. Der Kunde ist verpflichtet, CT-PEN jede denkbare, ihm nach seinen Vorgaben mögliche und für die Erstellung von Software oder Erbringung von Serviceleistung erforderliche Hilfe zu erteilen, insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass eventuelle notwendige Arbeitsräume für die Mitarbeiter von CT-PEN einschließlich aller erforderlichen Arbeitsmittel in seinen Räumen oder in den Räumen eines Dritten zur Verfügung gestellt werden. Er hat weiter dafür zu sorgen, dass CT-PEN nach Bedarf ungehindert und ausreichend Rechenzeit mit notwendiger Priorität eingeräumt wird, dass Testdaten und sonstige zur Erstellung des Werkes notwendigen Informationen und Hilfsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden.
- 11.2. Der Kunde sorgt dafür, dass spätestens zum Zeitpunkt einer Programmübergabe fachkundiges, an der Bedienung der Geräte und Programme geschultes Personal zur Verfügung steht.

12. Abnahme

- 12.1. Im Falle der Softwareentwicklung gilt die Software nach erfolgreicher Durchführung des jeweils vereinbarten Tests als abgenommen.
- 12.2. Soweit Testläufe auf Anlagen des Kunden oder der von ihm benannter Dritter durch andere Personen als Mitarbeiter von CT-PEN vereinbart sind, stellt CT-PEN dem Kunden oder dem von ihm benannten Dritten eine Testkopie des Programms in kodierter und

eingabebereiter Form zur Verfügung. CT-PEN übergibt außerdem alle zugehörigen Dokumentationsmaterialien. CT-PEN ist jederzeit berechtigt, in jeder geeigneten Form technische Sicherungen einzubauen, um die Gewähr dafür zu haben, dass an der überlassenen Software keine unberechtigten Nutzungen ausgeübt werden. Scheitert die Durchführung des Tests an der mangelnden Mitwirkung des Kunden oder des von ihm benannten Dritten, so gilt die Software vier Wochen nach der Übergabe der Testkopie als abgenommen.

- 12.3. Treten Mängel auf, die den Wert oder die Tauglichkeit der Software zu dem normalen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder wesentlich mindern, muss CT-PEN sie umgehend beseitigen. Erweist sich die Beseitigung als nicht möglich, muss und darf CT-PEN eine Auswechslung entwickeln. Nach erfolgter Mängelbeseitigung kann nach Absprache im Einzelfall ein weiterer Test erfolgen.
- 12.4. Nimmt der Kunde ein Gerät oder Programm nach Durchführung von Serviceleistungen in Betrieb, so gilt die Serviceleistung als abgenommen.

13. Gewährleistung

- 13.1. Die Gewährleistung von CT-PEN bei der Lieferung von Hardware und Software ist auf Nachbesserung beschränkt. CT-PEN ist berechtigt, anstelle der Nachbesserung ein neues Gerät zu liefern. Führt auch die wiederholte Nachbesserung oder Nachlieferung nicht zum Erfolg oder wird die Nachbesserung oder Nachlieferung verweigert, ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis bzw. die Vergütung herabzusetzen. Bei von CT-PEN weiterverkaufter Software ist die Nachlieferung fehlgeschlagen, wenn die Lieferung einer mangelfreien Software nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen nach dem Tag der Mängelanzeige erfolgt. Bei von CT-PEN erstellter Software ist die Nachbesserung fehlgeschlagen, wenn der Mangel nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tag der Mängelanzeige beseitigt ist.
- 13.2. Bei Waren, die CT-PEN von dritter Seite bezogen hat, ist der Kunde, sofern er Unternehmer ist, verpflichtet, etwaige Gewährleistungsansprüche zunächst gegenüber dem Lieferanten von CT-PEN geltend zu machen. CT-PEN ermächtigt hierzu den Kunden, etwaige Gewährleistungsansprüche von CT-PEN gegenüber dessen Lieferanten im eigenen Namen geltend zu machen, soweit es um die von CT-PEN gelieferten Waren geht. Erst wenn die Geltendmachung gegen den Lieferanten vor Gericht erfolglos war, offenkundig keine Aussicht auf Erfolg bietet oder aus anderen Gründen für den Abnehmer unzumutbar ist, können Ansprüche gegen CT-PEN geltend gemacht werden.
- 13.3. Die Mängelgewährleistungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres. Während der Gewährleistungsfrist wird der Käufer nur fabrikneue Datenträger, Betriebsmittel und anderes Zubehör verwenden, das dem Qualitätsniveau des Lieferangebots von CT-PEN entspricht. Gegenüber Verbrauchern gelten gesetzliche Verjährungsfristen.
- 13.4. Erfolgt eine Überprüfung eines vom Kunden angegebenen Mangels durch CT-PEN und wird dabei kein Fehler festgestellt, trägt der Kunde die Kosten der Überprüfung.

14. Mängelanzeige

- 14.1. Ist der Kunde Kaufmann, so hat er die Ware, Softwareprogramme sowie Ergebnisse von Serviceleistungen unverzüglich zu untersuchen und Mängel der Ware oder Serviceleistungen sowie auftretende Programmfehler nach der Untersuchung oder nach dem späteren Auftreten unverzüglich CT-PEN mitzuteilen. Erfolgt eine Mitteilung nicht, erlöschen sämtliche Gewährleistungsrechte.
- 14.2. Im Falle von Mängelrügen ist auf Wunsch von CT-PEN die beanstandete Ware in Originalverpackung unter Angabe der Beanstandung unverzüglich an CT-PEN einzusenden.
- 14.3. Reklamationen von Softwarefehlern haben detailliert und in schriftlicher Form zu erfolgen. CT-PEN garantiert die Fehlerbehebung in schnellstmöglicher Zeit.
- 14.4. Als Fehler gelten Situationen, welche die Nutzung des Systems erheblich beeinträchtigen.
- 14.5. Fehlerbehebungen, welche durch fehlerhafte oder mangelhafte Angaben bei Schnittstellenbeschreibungen entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 14.6. Fehler, welche durch unsachgemäße Verwendung der Software entstehen, sowie Zeiten für die Suche nach angeblichen Fehlern, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Fehlersuche und Behebung bei eventuellen Fehlern welche durch CT-PEN verursacht wurden, gehen zu Lasten von CT-PEN.

15. Haftung

- 15.1. Die Haftung von CT-PEN ist ausgeschlossen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens CT-PEN, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorliegt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, bei einer von CT-PEN zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Bei einer Verletzung von Kardinalpflichten beschränkt sich die Haftung von CT-PEN auf den typischen vorhersehbaren Schaden.
- 15.2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 15.3. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten ebenfalls nicht, soweit für Schäden, die im

Zusammenhang mit den Serviceleistungen von CT-PEN entstehen, die Haftpflichtversicherung von CT-PEN eintritt. In diesem Fall wird CT-PEN die Auszahlung von Versicherungsbeiträgen an den Kunden veranlassen oder, soweit nach den Versicherungsbedingungen zulässig, die Ansprüche gegen die Versicherung an den Kunden abtreten. Über die Serviceleistungen hinausgehende Ansprüche gegenüber CT-PEN bestehen nur, wenn CT-PEN vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

16. Aufrechnung

Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen sowie die Ausübung von Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechten gegen die Forderungen von CT-PEN ist unzulässig.

17. Geheimhaltung

- 17.1. Beide Seiten verpflichten sich, Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des jeweiligen Partners vertraulich zu behandeln und auf Wunsch von ihren Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen. Soweit CT-PEN bei seinen Arbeiten an der jeweils bestellten Software, Produkten und Dienstleistungen personenbezogene Daten zu verarbeiten hat, wird CT-PEN die geltenden Datenschutzgesetze beachten und notwendige Sicherungsmaßnahmen treffen bzw. mit dem Kunden oder dem von ihm benannten Dritten vereinbaren.
- 17.2. CT-PEN setzt Sie davon in Kenntnis, dass Daten – soweit geschäftsnotwendig und im Rahmen des Datenschutzgesetzes (§22 DSGH) zulässig – EDV mäßig gespeichert und verarbeitet werden.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1. Sämtliche vertraglichen Abreden erfolgen schriftlich. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 18.2. Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
- 18.2. Gerichtsstand ist das zuständige Gericht in Salzburg Stadt.